

Auflageprojekt

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VON SAAS-GRUND BESCHEINIGT
HIERMIT, DASS DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG
ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM
AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT VOM
BIS BEI DER GEMEINDEKANZLEI ZUR EINSICHTNAHME
AUFGELEGT WAR.

....., DEN,

DIE GEMEINDEVERWALTUNG SAAS-GRUND
PRÄSIDENT(IN)

STEMPEL

DER SCHREIBER

HOMOLOGIERT DURCH DEN STAATSRAT
AN DER SITZUNG VOM
STEMPELGEBÜHR: Fr.

STAATSKANZLER

DATUM

STEMPEL

	Erstausgabe	04.2026	csa	pve
Index	Art der Änderung / Ergänzung	Datum	Gez.	Gep.

Öffentliche Planaufgabe nivo-glaziale Gefahrenzonen, Gemeinde Saas-Grund

Beilage 5

Vorschriften zu den Eigentumsbeschränkungen und den Bauauflagen in den Gefahrenzonen

	Gemeinde Saas-Grund Saastalerstrasse 390 3910 Saas-Grund	Gezeichnet	csa
		Geprüft	pve
		Gesehen	-
		Datum	April 2026
		Format	-

Inhaltsangabe

1	Einleitung	1
1.1	Zweck der Vorschriften	1
1.2	Gefahrenprozess und Gefahrenstufe	1
1.3	Bedeutung der Vorschriften für die Raumplanung	1
1.4	Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen	1
2	Allgemeine Vorschriften	1
2.1	Rechtliche Folgen	1
2.2	Auskünfte an den Baugesuchsteller	2
2.3	Vormeinung des Kantons	2
2.4	Fachgutachten	2
2.5	Objektschutzmassnahmen	3
2.6	Verbot der Gefahrenverlagerung auf Nachbargrundstücke	3
2.7	Konformitätsbericht sowie Wohn- und Nutzungsbewilligung	3
2.8	Im Schadensfall	3
2.9	Erbringung des Gegenbeweises	3
2.10	Übergangsbestimmungen	4
2.11	Ausserordentliche Massnahmen	4
3	Zone mit erheblicher Gefahr (rote Gefahrenzone)	4
3.1	Neue Bauten und Anlagen	4
3.2	Umbauten, Erneuerungen und Zweckänderungen	5
3.3	Besonderheiten der hydrologischen Gefahren	5
3.4	Besonderheiten der nivo-glazialen Gefahren	5
4	Zone mit mittlerer Gefahr (blaue Gefahrenzone)	6
4.1	Neue Bauten und Anlagen sowie Umbauten, Erneuerungen und Zweckänderungen	6
4.2	Bauten mit besonderer Schadenempfindlichkeit (Bauwerksklasse III)	6
4.3	Besonderheiten der hydrologischen Gefahren	6
4.4	Besonderheiten der geologischen Gefahren	7
4.5	Besonderheiten der nivo-glazialen Gefahren	7
5	Zone mit geringer Gefahr (gelbe Gefahrenzone) und Restgefährdung (gel-weiss gestreifte Gefahrenzone)	8
5.1	Neue Bauten und Anlagen sowie Umbauten, Erneuerungen und Zweckänderungen	8
5.2	Bauten mit besonderer Schadenempfindlichkeit (Bauwerksklasse III und II)	8
5.3	Besonderheiten der hydrologischen Gefahren	8
5.4	Besonderheiten der geologischen Gefahren	8
5.5	Besonderheiten der nivo-glazialen Gefahren	9
6	Oberflächenabfluss	9

1 Einleitung

1.1 Zweck der Vorschriften

Die vorliegenden Vorschriften sind Bestandteil des Gefahrenzonenplandossiers. Sie bestimmen die Eigentumsbeschränkungen sowie die baulichen und die organisatorischen Massnahmen, die notwendig sind, um die Sicherheit von Personen und erheblichen Sachwerten zu gewährleisten. Die Vorschriften sind in Einklang mit den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und technischen Normen erarbeitet worden. Als Bestandteil der Gefahrenzonenplandossiers bilden sie ebenfalls Gegenstand der öffentlichen Auflage. Die für Naturgefahren spezifische Gesetzgebung umfasst das Gesetz und die Verordnung über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB und VNGWB).

1.2 Gefahrenprozess und Gefahrenstufe

Die Gefahrenzonen bezeichnen Gebiete, die durch gravitative Naturgefahren gefährdet sind. Dabei unterscheidet man zwischen Zonen mit erheblicher Gefahr (rot), mit mittlerer Gefahr (blau), mit geringer Gefahr (gelb), mit Restgefährdung (gelb-weiss gestreift) und keiner Gefahr (weiss).

Die Gefahrenstufe wird in Abhängigkeit von der Intensität und der Eintretenswahrscheinlichkeit eines Ereignisses definiert.

1.3 Bedeutung der Vorschriften für die Raumplanung

Die Gefahrenzonen gemäss der vom Kanton validierten Gefahrenkarte werden entsprechend den Bestimmungen in Art. 31. Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG) mit hinweisendem Charakter in den Zonennutzungsplan (ZNP) der Gemeinde übertragen.

1.4 Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen

Andere gesetzliche Bestimmungen, z.B. solche über die Raumplanung und das öffentlich-rechtliche Baurecht, mit den darin enthaltenen spezifischen Bestimmungen, die nicht Bestandteil der vorliegenden Vorschriften sind, bleiben vorbehalten.

2 Allgemeine Vorschriften

2.1 Rechtliche Folgen

Die für Baubewilligungen zuständigen Behörden sind verpflichtet, Entscheide in Bezug auf die Raumnutzung, insbesondere Baubewilligungen, auf der Grundlage der neuesten Gefahrenkenntnisse zu fällen. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass die

Gefahrensituation noch nicht im Rahmen einer Gefahrenkarte und des Gefahrenzonenplandossiers formell festgelegt worden ist.

Die Gefahrenzonenvorschriften entsprechen den zu den Gefahrenzonenplänen dazugehörenden Vorschriften gemäss Art. 10, Absatz 2 GNGWB. Sie beinhalten neben möglichen Eigentumsbeschränkungen auch die baulichen und organisatorischen Massnahmen, die in einer Gefahrenzone je nach Gefahrenstufe und Gefahrenprozess gelten. Nach ihrer Genehmigung sind sie für Behörden und Privatpersonen verbindlich.

Für Bauten, die nicht für die Anwesenheit von Menschen konzipiert sind, und die selbst keinen erheblichen Sachwert darstellen oder beinhalten, gibt es keine Einschränkungen.

2.2 Auskünfte an den Baugesuchsteller

Auf Anfrage teilt die Gemeinde (ausserhalb der Bauzone die Kantonale Baukommission - KBK) dem Gesuchsteller mit, in welcher Gefahrenzone sich sein Grundstück befindet und welche Vorschriften hier in Abhängigkeit der Gefahrenstufe sowie der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss gelten.

Für die Gefahr durch Überschwemmungen der Rhone ist das „Formular zum Baugesuch in der Überflutungsgefahrenzone der Rhone“ auf der Internetseite der kantonalen Verwaltung verfügbar. Unabhängig vom Gefährdungsgrad muss es zwingend für alle Baugesuche ausgefüllt werden, die sich in einer Gefahrenzone für Überschwemmungen durch die Rhone befinden.

2.3 Vormeinung des Kantons

Gemäss Art. 12 des GNGWB ist für sämtliche raumplanerischen Vorhaben und für alle Bauvorhaben oder Anlagen, die ein gefährdetes Gebiet betreffen, eine Vormeinung der zuständigen kantonalen Dienststelle erforderlich.

2.4 Fachgutachten

Die zuständige kantonale Dienststelle kann für alle Vorhaben, je nach Gefahrenprozess und Gefahrenstufe, ein Fachgutachten verlangen. Das Gutachten muss von einem spezialisierten Büro erstellt werden und Teil der Gesuchsunterlagen sein. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Das Fachgutachten richtet sich nach den SIA Normen 261 und 261/1. Grundsätzlich muss aufgezeigt werden, dass das Vorhaben nicht zu einer signifikanten Zunahme der Risiken führt, oder es werden die erforderlichen baulichen und organisatorischen Massnahmen definiert, mit denen das Risiko auf ein tragbares Niveau reduziert werden kann. Nähere Bestimmungen zum Fachgutachten sind nachfolgend auch je nach Gefahrenstufe und Gefahrenprozess aufgeführt.

2.5 Objektschutzmassnahmen

Objektschutzmassnahmen werden in der Regel in der Gebäudestruktur einer Baute oder Anlage oder in deren unmittelbaren Umgebung realisiert. Objektschutzmassnahmen dürfen sich nicht auf das Gebäude oder die Anlage selbst beschränken, sondern müssen auch die unmittelbare Umgebung berücksichtigen. Grundsätzlich gehen alle Kosten der Schutzmassnahmen zu Lasten des Gesuchstellers der Baubewilligung.

2.6 Verbot der Gefahrenverlagerung auf Nachbargrundstücke

Vorgeschlagene Schutzmassnahmen dürfen das Risiko nicht auf benachbarte Parzellen verlagern oder dort erhöhen.

2.7 Konformitätsbericht sowie Wohn- und Nutzungsbewilligung

Für Gebäude mit Personenaufenthalt, die ein Gefahreng Gebiet betreffen, ist nach Bauabschluss ein Konformitätsbericht zu erstellen, sofern dieser von der kantonalen Dienststelle oder der zuständigen Baubewilligungsbehörde verlangt worden ist. Dieser wird durch ein vom Baugesuchsteller beauftragtes Ingenieurbüro erstellt. Der Konformitätsbericht bescheinigt, dass die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung in Bezug auf die Naturgefahren entsprechend der kantonalen Vormeinung korrekt und vollständig umgesetzt wurden.

Sofern die Auflagen und Bedingungen der Baubewilligung eingehalten wurden, erteilt oder verweigert die zuständige Baubewilligungsbehörde in Übereinstimmung mit Art. 55 des Baugesetzes vom 15. Dezember 2023 (BauG) sowie Art. 46 und 47 der Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV) die entsprechende Wohn- oder Nutzungsbewilligung. Hierzu stützt sie sich insbesondere auf den Konformitätsbericht, den sie einholen und kontrollieren muss. Auf Verlangen der kantonalen Dienststelle übermittelt sie dieser den Bericht zur Kontrolle.

Sämtliche Kosten für den Bericht und die Konformitätskontrolle gehen zu Lasten Baugesuchstellers.

2.8 Im Schadensfall

Im Schadensfall kommen Gemeinde und Kanton weder für die Behebung der Schäden am Grundstück und an den privaten Anlagen noch für die Wiederinstandsetzung der Zugänge zu diesen auf.

2.9 Erbringung des Gegenbeweises

Laut Art. 31 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 kann der Eigentümer eines Grundstücks den Nachweis erbringen, dass die Gefährdung seines Grundeigentums, oder der Zugang zu diesem, durch sichernde Massnahmen behoben worden ist. Er kann auch jederzeit auf seine Kosten eine Expertise zur Feststellung des exakten Verlaufs einer Gefahrenzone verlangen.

2.10 Übergangsbestimmungen

Entscheide in Bezug auf die Raumnutzung, insbesondere Baubewilligungen, werden auf der Grundlage der neuesten Gefahrenkenntnisse gefällt.

In Gebieten, in denen die Gefahrenkarten in Erarbeitung sind, entscheiden die zuständigen Behörden nach Anhörung der kantonalen Dienststelle über die Zulässigkeit von Vorhaben der Raumnutzung sowie des Baus, des Umbaus und der Zweckänderung von Gebäuden und Anlagen.

2.11 Ausserordentliche Massnahmen

Bei einer Verschärfung der Gefahr und auf der Grundlage der vom Kanton herausgegebenen Warnungen und Alarme werden die Gemeindebehörden, gegebenenfalls auch die Eigentümer und Betreiber von Alarmanlagen, in Alarmbereitschaft versetzt und sorgen dafür, dass alle notwendigen organisatorischen Massnahmen ergriffen werden, um den Schutz der Bevölkerung auf ihrem Gebiet sicherzustellen.

3 Zone mit erheblicher Gefahr (rote Gefahrenzone)

3.1 Neue Bauten und Anlagen

In Gebieten, in denen erfahrungsgemäss eine Gefährdung besteht oder eine solche zu erwarten ist, und wenn diese Gefährdung erheblich ist, werden grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen bewilligt (Art. 12, Abs. 2, Bst. a GNGWB).

In Gefahrengebieten mit erheblicher Gefährdung kann eine Ausnahme vom Bauverbot für neue Bauten und Anlagen gemacht werden, falls die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind (Art. 22, Abs. 1 VNGWB):

- a) es liegt ein Fachgutachten für das gesamte gefährdete Gebiet vor, in dem
 1. nachgewiesen wird, dass die Baute oder Anlage standortgebunden ist, mit Ausnahme der Fälle, die einer erheblichen Gefährdung durch statische Überschwemmung ausgesetzt sind;
 2. aufgezeigt wird, dass das Bauvorhaben zu keiner signifikanten Zunahme der Risiken für Personen und erhebliche Sachwerte führt, oder mit Ausnahme der Fälle, die einer erheblichen Gefährdung durch statische Überschwemmung ausgesetzt sind, sich der Aufenthalt auf die nur gelegentliche Anwesenheit von Personen beschränkt;
 3. die notwendigen baulichen und organisatorischen Schutzmassnahmen definiert werden, um die Widerstandsfähigkeit der Baute sicher zu stellen und materielle Schäden zu begrenzen.
- b) die Gemeinde oder der Gesuchsteller verfügen über einen Alarm- und Einsatzplan, der nach dem neusten Stand des Wissens und den entsprechenden Normen erstellt worden ist;

- c) die Vorwarnzeit ist genügend, damit eine rechtzeitige Sicherung möglich ist (insbesondere die Evakuierung);
- d) es besteht keine andere erhebliche Gefährdung durch Naturgefahren für das Gebiet.

3.2 Umbauten, Erneuerungen und Zweckänderungen

Umbauten, Erneuerungen und Zweckänderungen werden nur bewilligt, wenn dadurch das Risiko vermindert wird, oder, ausnahmsweise, unverändert bleibt. Dies gilt sowohl in Bezug auf das Personen- als auch das Risiko von erheblichen Sachwerten.

Das Risiko soll gegenüber dem Ausgangszustand reduziert oder nicht erhöht werden, indem der gefährdete Personenkreis begrenzt wird und Schutzmassnahmen (bauliche Massnahmen wie Objektschutzmassnahmen, ggf. auch organisatorische Massnahmen wie Nutzungseinschränkungen) angeordnet werden. Grundsätzlich muss der gesamte Gebäudeteil, der der Naturgefahr ausgesetzt ist, nach SIA Normen 261 und 261/1 auf die Einwirkungen der erwarteten Belastung dimensioniert werden.

Der Wiederaufbau eines durch eine gravitative Naturgefahr oder ein anderes Ereignis, wie beispielsweise einen Brand, zerstörten Gebäudes am selben Standort muss fallweise beurteilt werden und bedarf in jedem Fall einer Stellungnahme der zuständigen kantonalen Dienststelle.

3.3 Besonderheiten der hydrologischen Gefahren

In Gebieten mit erheblicher Gefährdung durch Überschwemmung muss das Untergeschoss der Baute oder der Anlage unbewohnbar sein (Art. 22, Abs. 2 VNGWB).

Die Gemeinden sowie Eigentümer und Betreiber von Infrastrukturanlagen (z. B. Industrie- oder Gewerbeanlagen) erstellen Verhaltensregeln für die Bewohner und Nutzer und erstellen einen Alarm- und Einsatzplan (AEP).

In der Gefahrenzone für Überschwemmungen durch die Rhone muss das „Formular zum Baugesuch in der Überflutungsgefahrenzone der Rhone“ ausgefüllt werden.

3.4 Besonderheiten der nivo-glazialen Gefahren

Bei Umbauten, Erneuerungen und Zweckänderungen bestehender Bauten in einer Zone mit erheblicher Gefahr kann die zuständige Behörde auf Basis einer Vormeinung der DNAGE eine Nutzung genehmigen, die auf die Sommerzeit beschränkt ist. Für diese Bauten ist eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung mit dem Inhalt zu errichten, dass das Gebäude/die Wohnung im Winter nicht zu Wohnzwecken genutzt werden kann (zeitlich beschränktes Nutzungsverbot). Diese Eigentumsbeschränkung ist im Grundbuch zu Gunsten des Staates und der Gemeinde anmerken zu lassen.

4 Zone mit mittlerer Gefahr (blaue Gefahrenzone)

4.1 Neue Bauten und Anlagen sowie Umbauten, Erneuerungen und Zweckänderungen

In Gebieten mit mittlerer Gefahr werden neue Bauten und Anlagen, Umbauten, Erneuerungen und Zweckänderungen von Fall zu Fall und je nach Naturgefahrprozess beurteilt. Unabhängig davon, ob sie innerhalb oder ausserhalb der Bauzone liegen, dürfen sie nur bewilligt werden, wenn mittels baulicher und / oder organisatorischer Massnahmen sichergestellt werden kann, dass Personen innerhalb des Gebäudes nicht gefährdet sind. Grundsätzlich müssen die SIA Normen 261 und 261/1 berücksichtigt werden.

Die Baute ist so anzulegen und zu erstellen, dass sie der dynamischen und statischen Druckeinwirkung des Naturgefahrprozesses (Wasser, Geröll, Schnee, usw.) widerstehen kann und es nicht zu einer plötzlichen Gebäudezerstörung kommt. Auch Erosion und das unerwünschte Eindringen von Wasser, Geröll oder Schnee in das Gebäude soll verhindert werden.

Insbesondere die Aussenmauern auf den dem Gefahrenprozess zugewandten Gebäudeseiten müssen so dimensioniert werden, dass sie dem Gefahrenprozess standhalten. Gebäudeeingänge sind auf der geschützten Seite des Gebäudes anzulegen oder durch geeignete bauliche Massnahmen zu schützen. Öffnungen in Mauern und Wänden, die dem Gefahrenprozess ausgesetzt sind, sind auf ein Minimum zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie dem zu erwartenden Druck standhalten. Auch auf die Form des Gebäudes ist zu achten. Gegebenenfalls ist der Bau von Schutzdämmen oder eines Ebenhöchs in Betracht zu ziehen.

Geeignete Schutzmassnahmen müssen auch für häufig genutzte Aussenbereiche (Terrassen, Spielplätze, Zufahrtswege, usw.) vorgesehen werden.

4.2 Bauten mit besonderer Schadenempfindlichkeit (Bauwerksklasse III)

In Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung werden Neubauten, Umbauten, Erneuerungen oder Zweckänderungen von Bauten der Bauwerksklasse III (Bauwerksklasse III gemäss SIA Norm 261/1, z. B. Spitäler mit Operationssälen und Intensivstationen, Anlagen und Einrichtungen für den Bevölkerungsschutz wie Feuerwehrstützpunkte oder Ambulanzstandorte), unabhängig des Naturgefahrprozesses, gemäss den für die rote Gefahrenzone geltenden Bestimmungen behandelt (vgl. Kapitel 3.1 und Art. 23, Abs. 1 VNGWB).

4.3 Besonderheiten der hydrologischen Gefahren

In Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung durch Überschwemmungen oder Murgänge darf das Untergeschoss des Gebäudes nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Auf Antrag des Gesuchstellers kann die zuständige kantonale Dienststelle zu dieser Nutzung auf der

Grundlage eines Fachgutachtens, das zeigt, dass das Risiko vertretbar ist, ausnahmsweise eine positive Vormeinung abgeben (Art. 23, Abs. 4 VNGWB).

Für Gebäude in einer hydrologischen Gefahrenzone, die dem Aufenthalt von Personen dienen, ist ein Fachgutachten grundsätzlich obligatorisch. Eine Ausnahme hiervon besteht für Gebäude, die sich in einer statischen Überschwemmungszone befinden, wenn das Gebäude ausreichend erhöht gebaut wird und so eine Beeinträchtigung eindeutig ausgeschlossen werden kann.

Die Gemeinden sowie Eigentümer und Betreiber von Infrastrukturanlagen (z. B. Industrie- oder Gewerbeanlagen) erstellen Verhaltensregeln für die Bewohner und Nutzer und erstellen einen Alarm- und Einsatzplan (AEP).

In der Gefahrenzone für Überschwemmungen durch die Rhone muss das „Formular zum Baugesuch in der Überflutungsgefahrenzone der Rhone“ ausgefüllt werden.

4.4 Besonderheiten der geologischen Gefahren

Falls keine kollektiven Schutzmassnahmen getroffen werden oder diese zusätzlich erfolgen, und wenn nicht aufgrund eines Fachgutachtens Ausnahmen möglich sind, sind die folgenden baulichen Mindestmassnahmen notwendig:

- in Zusammenhang mit Rutschungen, Einsturz und vergleichbaren Prozessen:
 - a) Die Baute muss auf einer Bodenplatte aus wasserabweisendem Stahlbeton errichtet werden, die mit der darüber liegenden Decke durch Stahlbetonwände so verbunden ist, dass ein starrer Kasten gebildet wird, der sich zusammen mit der Rutschung bewegen kann, ohne sich zu verformen (von einem Bauingenieur zu dimensionieren).
 - b) Von versiegelten Flächen (Dächer, asphaltierte Zufahrten, usw.) gesammeltes Oberflächenwasser, mittels Drainagen gesammeltes Grundwasser sowie Abwasser sind mittels nicht deformierbarer Leitungen in die Sammelleitung der Gemeinde abzuleiten. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, muss die Infiltration so diffus wie möglich erfolgen, wobei mögliche Wechselwirkungen mit anderen bestehenden Bauten und Anlagen zu berücksichtigen sind. In jedem Fall ist eine punktuelle Infiltration in die instabile Zone zu vermeiden.
 - c) Vertikale Erdwärmesonden sind aufgrund des Risikos, dass die Sonden abgeschert/zerdrückt werden, nicht zulässig.

4.5 Besonderheiten der nivo-glazialen Gefahren

Die Einwirkung einer Staublawine auf geplante Bauten ist mit der Einwirkung infolge Winds vergleichbar und als Windlast zu behandeln (Druck und Sog). Die Umrechnung des Staublawinendruckes in die charakteristischen Winddrücke auf die diversen Fassaden, Fenster, Dachflächen und Vordächer ist vom Projektingenieur gemäss Norm SIA 261/1 durchzuführen.

5 Zone mit geringer Gefahr (gelbe Gefahrenzone) und Restgefährdung (gelb-weiss gestreifte Gefahrenzone)

5.1 Neue Bauten und Anlagen sowie Umbauten, Erneuerungen und Zweckänderungen

Je nach Bauvorhaben und den resultierenden Intensitäten auf und im Gebäude kann die zuständige kantonale Dienststelle Objektschutzmassnahmen oder ein Fachgutachten verlangen.

5.2 Bauten mit besonderer Schadenempfindlichkeit (Bauwerksklasse III und II)

In Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung können Neubauten, Erneuerungen und Zweckänderungen von Bauten der Bauwerksklasse III (gemäss der SIA Norm 261/1) von Fall zu Fall und je nach Gefahrenprozess auf Basis eines Fachgutachtens bewilligt werden.

Für Bauten der Bauwerksklasse II (gemäss SIA Norm 261/1), die zu grösseren Menschenansammlungen führen (Schulen, Theatersäle, Ferienlager, Altersheime, Einkaufszentren, Restaurants, Hotels, usw.), können auf entsprechende Vormeinung der DNAGE besondere Schutzmassnahmen verlangt werden.

5.3 Besonderheiten der hydrologischen Gefahren

In Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung und Restgefährdung durch Überschwemmungen oder Murgänge ist das Untergeschoss des Gebäudes unbewohnbar. Auf Antrag des Gesuchstellers kann die zuständige kantonale Dienststelle zu dieser Nutzung auf der Grundlage eines Fachgutachtens, das zeigt, dass das Risiko vertretbar ist, ausnahmsweise eine positive Vormeinung abgeben (Art. 24, Abs. 4 VNGWB).

Bei Murgängen mit mittlerer Intensität können im Szenario Extremhochwasser von der zuständigen kantonalen Dienststelle bauliche Schutzmassnahmen zum Schutz von Personen im Gebäudeinneren verlangt werden.

Die Gemeinden sowie Eigentümer und Betreiber von Infrastrukturanlagen (z. B. Industrie- oder Gewerbeanlagen) erstellen Verhaltensregeln für die Bewohner und Nutzer und erstellen einen Alarm- und Einsatzplan (AEP).

In der Gefahrenzone mit geringer Gefährdung und Restgefährdung für Überschwemmungen durch die Rhone muss das „Formular zum Baugesuch in der Überflutungsgefahrenzone der Rhone“ ausgefüllt werden.

5.4 Besonderheiten der geologischen Gefahren

Für Neubauten und Umbauten, die eine Vergrösserung der Wohnfläche bezwecken, gelten dieselben baulichen Mindestanforderungen, die für die Gefahrenzone mit mittlerer

Gefährdung gelten (vgl. Kapitel 4.4). Diese Massnahmen müssen von der kantonalen Dienststelle validiert werden. Auf Basis eines geologischen Fachgutachtens kann der Gesuchsteller vorschlagen, auf diese Mindestanforderungen zu verzichten.

5.5 Besonderheiten der nivo-glazialen Gefahren

Bei Lawinen resultiert eine gelbe Gefahrenzone nur bei Staublawinen mit mittlerer und seltener Auftretenswahrscheinlichkeit und mit schwacher Intensität (+ gelbe Gefahrenzone bei Schneegleiten). Deshalb braucht es normalerweise keine baulichen Massnahmen. Bei ausserordentlichen Vorhaben können auf Vormeinung der kantonalen Dienststelle aber besondere Schutzmassnahmen verlangt werden.

Die Gemäss Artikel 4 GNGWB zuständige Behörde muss eine Alarmorganisation schaffen, welche Personen vor dem Aufenthalt im Freien warnt.

6 Oberflächenabfluss

Der Gesuchsteller ist durch die zuständige Bewilligungsbehörde auf die Gefährdung durch Oberflächenabfluss und die vorhandenen Grundlagen hinzuweisen.

Die Gefährdung durch Oberflächenabfluss muss für jedes Bauvorhaben, bei Umbauten und Erneuerungen sowie Zweckänderungen anhand der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss beurteilt werden. Im Rahmen einer lokalen Untersuchung werden die diesbezüglichen Angaben vor Ort validiert, unter Berücksichtigung der lokalen Effekte der hauptsächlichen Fliesswege. Anschliessend muss der Gesuchsteller die entsprechenden Szenarien festlegen und gegebenenfalls die erforderlichen Schutzmassnahmen auf Stufe Parzelle/Gebäude umsetzen. Durch die Schutzmassnahmen dürfen die Risiken nicht auf benachbarte Grundstücke verlagert werden. Es ist Aufgabe des Gesuchstellers, die korrekte Umsetzung dieses Verfahrens sicherzustellen.